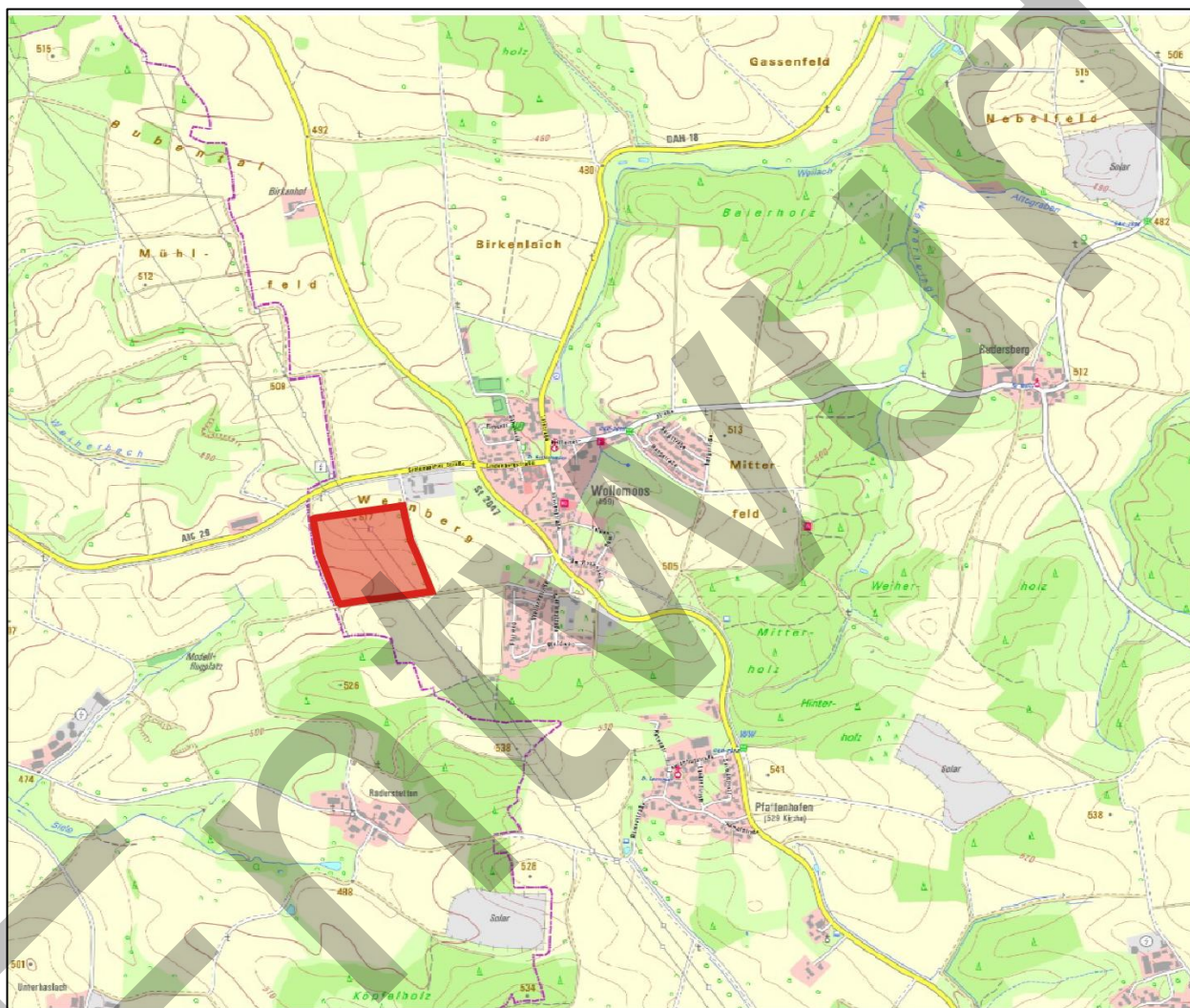


MARKT ALTOMÜNSTER



FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ÜBERARBEITUNGSBEREICH I, 10. ÄNDERUNG

„Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage westlich von Wollomoos – Am Weinberg“



Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

PLANZEICHNUNG, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 29.09.2026

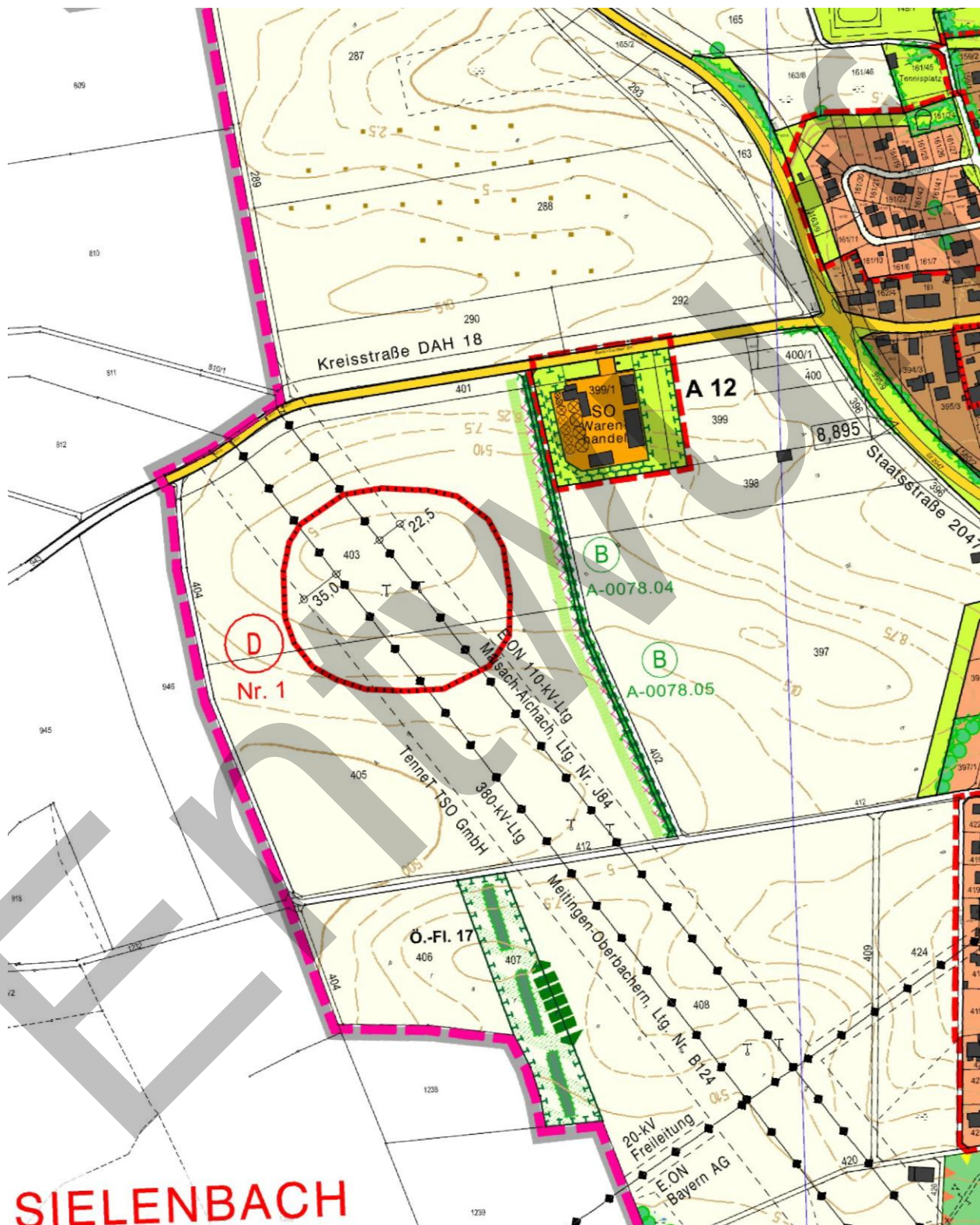
brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

MARKT ALTOMÜNSTER
85250 ALTOMÜNSTER
LANDKREIS DACHAU
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN



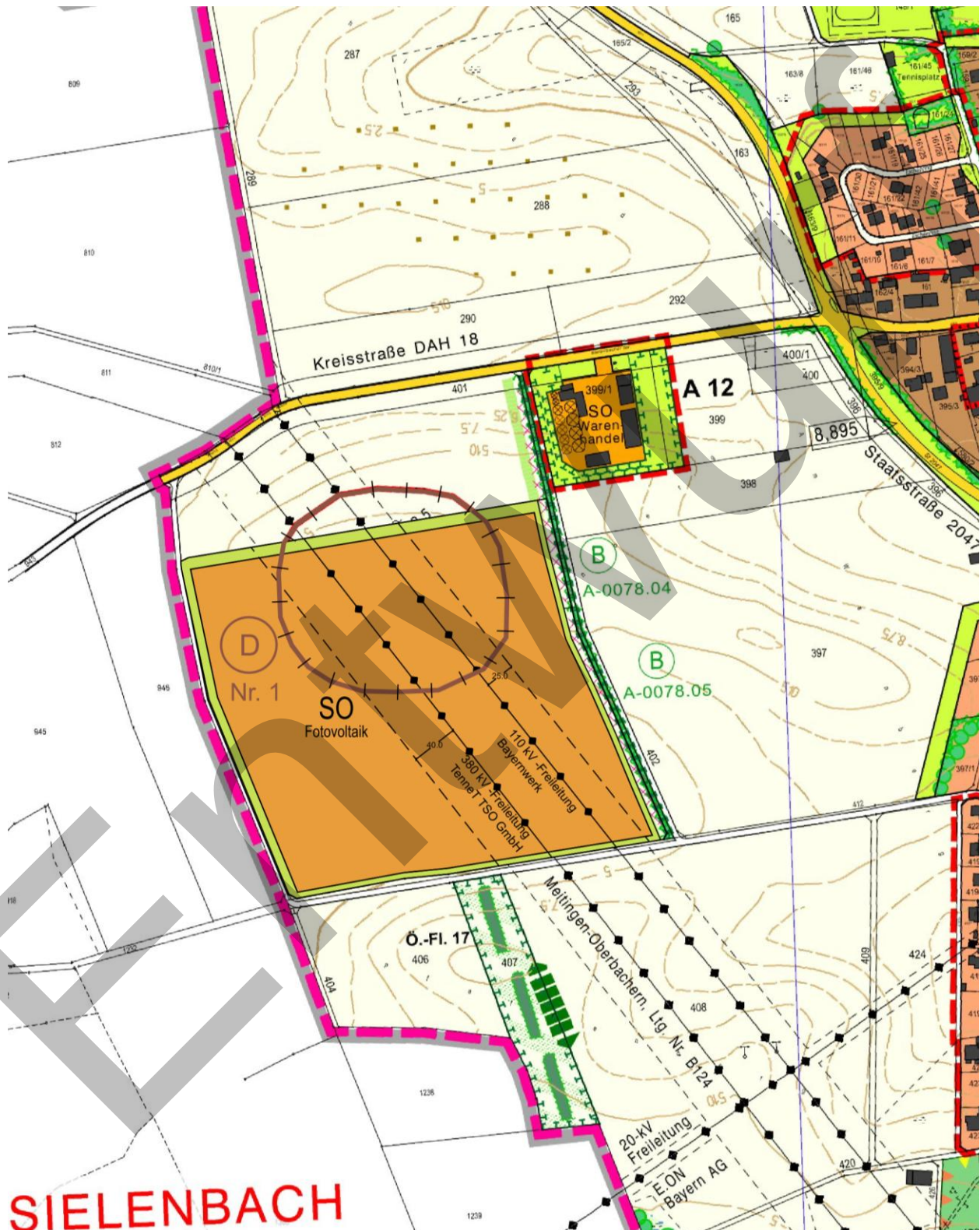
Ursprüngliche Planzeichnung in der rechtswirksamen Fassung vom 11.12.2012



M 1 : 5.000



10. Änderung der Fortschreibung Überarbeitungsbereich I in der Fassung vom 29.09.2026



M 1 : 5.000



ZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH
 GEMEINDEGRENZE
 GEMARKUNGSGRENZE

SIEDLUNGSFLÄCHEN

- WOHNBAUFLÄCHEN
 GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN MIT REDUZIERTEN EMISSIONEN
 S1,1, G1 SIEDLUNGSGEBIETE, BESCHREIBUNG SIEHE BEGRÜNDUNG
 SO SONDERGEBIET

VERKEHRSFLÄCHEN

- HAUPTVERKEHRSSTRASSEN MIT ANBAUFREIEN STREIFEN, ORTSDURCHFARTSGRENZE
 STRASSEN, WEGE
 STRASSEN (VORSCHLAG)
 RAD - UND FUSSWEGE

VER- UND ENTSORGUNG

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 PUMPWERK
 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN, SPANNUNGSANGABE UND BETREIBERKURZBESCHREIBUNG
 UNTERIRDISCHE LEITUNG (GASLEITUNG UND KABELSCHUTZROHRE)

GRÜNFLÄCHEN UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

- GRÜNFLÄCHEN
 DAUERKLEINGÄRTEN
 FRIEDHOF
 SPORTPLATZ
 SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE (ACKER ODER GRÜNLAND)
 ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES
 VERMEIDUNG VON BODENEROSION, ERHALTUNG VON GELANDESTRUKTUREN, BEI ACKERNUTZUNG EROSIONSSCHUTZMASSNAHMEN BZW. GRÜNLANDNUTZUNG

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- FLÄCHEN MIT SCHUTZSTATUS
 NATURDENKMAL (ART. 9 BAYNATSchG, MIT NR.)
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (ART. 10 BAYNATSchG)
 AMTLICH KARTIERTE BIOTOPE (MIT NR.) NACH ART. 13D 1 BAYNATSchG (NACHRICHTLICH VON LFU, 2003) NR. DER KARTENBLÄTTER:
A: TK 7533
B: TK 7633
 IN DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG (LFU 1990) ERFASSTE FLÄCHE BZW. TEILFLÄCHE MIT BIOTOP-NR. NR. DER KARTENBLÄTTER:
A: TK 7533
B: TK 7633
 STRUKTUREN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD
=> VORRANGIGE SICHERUNG UND ENTWICKLUNG
 GEHÖLZFLÄCHEN, EINZELGEHÖLZ (BESTAND)
 GEHÖLZFLÄCHEN, EINZELGEHÖLZ (PLANUNG *)
 ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES
 FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT; VORHANDENE AUSGLEICHS- UND ERSATZBEREICHE MIT NUMMER
 IM RAHMEN DER FLURNEUORDNUNG UMGESETZTE FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 SCHWERPUNKTBEREICH FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN
 ÖKO-KONTO-FLÄCHE MIT NUMMER
 GEZIELTER BIOTOPVERBUND ZWISCHEN FELDGEHÖLZEN * UND WALDRÄNDERN (Z.B. EINZELBÄUME, HECKEN, KRAUTSAUM)
 SONSTIGE DARSTELLUNGEN
 BAUDENKMALE
 GELTUNGSBEREICHE VON BEBAUUNGSPÄNEN UND STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN
 BODENDENKMAL MIT NR., NACH ART. 2, DSCHG



BEGRÜNDUNG

1. ANLASS

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut und aktuell v. a. dem Klimaschutzgesetz 2021 / 2024 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2030 sollen die CO₂-Emissionen um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2045 soll eine Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Mit der 10. Änderung der Fortschreibung des Überarbeitungsbereiches I des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von einer weiteren Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet (Neuerrichtung einer PV-Anlage westlich von Wollomoos). Er leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung. Die Fotovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster Teil I in der rechtswirksamen Fassung vom 11.12.2012 ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2. GRUNDSÄTZLICHES ZUR STANDORTWAHL / ALTERNATIVEN

2.1 Schreiben Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen herausgegeben.

Darin wird den Kommunen empfohlen, *Standortkonzepte zur Förderung von Fotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen* für das ganze Gemeindegebiet zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Gemeinde übernimmt dadurch eine aktive und steuernde Rolle. Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt werden.

Zur Ermittlung geeigneter Standorte wird ein mehrstufiges Vorgehen in Anlehnung an den *Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU* empfohlen:

1. Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte (Ausschlussflächen)

(gem. Nr. 1 der Anlage des Rundschreibens)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.

2. Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen



(gem. Nr. 2 der Anlage des Rundschreibens)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht vertretbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll aktenmäßig dokumentiert werden.

3. Geeignete Standorte

Kriterien für besonders geeignete Standorte, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EEG (§ 37 Abs. 1 EEG; vgl. hierzu auch Gl. Nr. 2), Netzinfrastruktur und Vorgaben der Landesplanung;

ggf. weiter definierter Kriterienkatalog der Gemeinde zur Standortauswahl

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen darstellen und sich damit selbst binden.

2.2 Kriterienkatalog Markt Altomünster

Vor dem Hintergrund vermehrter Anträge zu Freiflächen-Fotovoltaikanlagen hat der Markt Altomünster bereits im Sommer 2021 einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von künftigen Anträgen erarbeitet. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss hat sich vorab in mehreren Sitzungen mit dem Kriterienkatalog und der Festlegung eines Leitbildes für den Markt Altomünster beschäftigt. Nach der Empfehlung des Ausschusses hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 26.10.2021 den Kriterienkatalog beschlossen.

Der Kriterienkatalog ist mehrstufig aufgebaut und orientiert sich u. a. auch an dem im Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 beschriebenen Vorgehen in Anlehnung und den *Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU* aus dem Jahr 2014.

Grundlagen / Leitfäden für die Definition des Kriterienkatalogs waren neben den übergeordneten Vorgaben (z. B. EEG, Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, BauGB, BayBO) u. a.:

- Schreiben Oberste Baubehörde vom 19.11.2009 und 14.01.2011
- Praxis Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Umwelt für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, 2014
- Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Planung und Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten, 2013
- Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Solar-Initiativen zur Fotovoltaik auf Freiflächen – Anregungen für die Bauleitplanung in den Gemeinden, 2012
- Kriterien für naturverträgliche Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (Naturschutzbund Deutschland NABU und Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e. V. (heute BSW-Solar), 2012)
- Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (NABU Baden-Württemberg, BUND, Bodensee-Stiftung, 2019)
- Energie-Atlas-Bayern
- Agri-Fotovoltaik – Leitfaden (Fraunhofer ISE 2020)

Außerdem wurden die Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen / bisherige Kriterienkataloge des Marktes Altomünster zur Prüfung der Eignung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen berücksichtigt:

- Standortanalyse für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen 2006
(Beilage 1 zum Umweltbericht zur 20. Änderung des FNP vom 16.03.2006)
- Prüfung von 7 Standortalternativen 2009
- Standortanalyse für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen 2011



- Bewertungskriterien für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen 2019

Durch die Definition von eindeutigen, nachvollziehbaren fachlichen Kriterien sollen weitgehend konfliktfreie Standorte ermittelt bzw. potentielle Standorte bewertet werden können.

1. Schritt: Nicht geeignete Standorte / Ausschlussflächen

2. Schritt: Eingeschränkt geeignete Standorte / Restriktionsflächen

3. Schritt: Geeignete Standorte

→ im Planungsgebiet potentiell geeignete Flächen (weitgehend konfliktfreie Standorte)

4. Schritt: Weitere Kriterien (Leitbild des Marktes Altomünster)

(kommt nur zum Tragen, wenn positives Ergebnis aus 1. bis 3. Schritt)

→ Ergebnis: weitgehend konfliktfreie Standorte, entsprechend dem Leitbild des Marktes Altomünster

Die Kriterien zu Ausschluss- und Restriktionsflächen (1. und 2. Schritt) stimmen im Wesentlichen mit den in der Anlage des Rundschreibens vom 10.12.2021 unter 1. und 2. aufgeführten Kriterien überein.

Zusätzlich zu den u. a. durch die Flächenkulisse des EEG, Vorgaben der Landesplanung und Topographie definierten Kriterien für besonders geeignete Standorte (3. Schritt) hat der Markt Altomünster weitere Kriterien definiert (4. Schritt: Leitbild des Marktes Altomünster). Zahlreiche mögliche Kriterien wurden hierzu diskutiert: z. B.

- wirtschaftliche Kriterien, die den Vorhabensträger betreffen (z. B. vergütungsfähige Flächen gem. EEG, Abstand zum Einspeisepunkt, etc.)
- Konzentration von Standorten oder Verteilung im Gemeindegebiet
- Gesamtumfang der Flächen (prozentualer Anteil an der Gesamtfläche der Gemeinde oder bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche)
- max. Anlagen / Fläche (ha) pro Jahr
- Flächengröße (z. B. mind. / max.; besonders intensive Prüfung ab einer bestimmten Größe)
- Agri-PV-Anlagen
- wirtschaftliche Bedeutung für den Markt Altomünster
- Bürgerinformation oder -beteiligung im Vorfeld
- Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger an der geplanten Anlage mit einem noch festzulegenden Anteil („Bürgeranlage / -park“)
- nachhaltige Pflege und Beweidung der Anlage
- keine Überschreitung eines noch festzulegenden Wertes bei der Bodenzahl / Ackerzahl
- keine Überschreitung eines noch festzulegenden Vielfachen einer noch festzulegenden Einspeiseleistung durch die Summe aller Anlagen
- Hinterlegung von Bürgschaften vor Satzungsbeschluss für spätere Durchgriffsrechte bei fehlenden Umsetzungsstandards
- Nachhaltige Herstellung der Anlage (analog zu den Anforderungen des Lieferkettengesetzes, keine Verwendung von Schwermetallen, keine Kinderarbeit, etc.)
- Mitsprachemöglichkeit der Gemeinde bzgl. des Zugangs zu einem Einspeisepunkt

Einige dieser möglichen Kriterien wie z. B. die nachhaltige Pflege und Beweidung der Anlage werden im Bebauungsplan / städtebaulichen Vertrag geregelt. Letztendlich hat sich der Marktgemeinderat am 26.10.2021 auf den vom Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss empfohlenen reduzierten Kriterienkatalog für das Leitbild des Marktes Altomünster mit folgenden Inhalten geeinigt:



- Der Gesamtumfang von Freiflächenfotovoltaikanlagen darf einen prozentualen Anteil von 2% an der Gesamtfläche der Gemeinde nicht übersteigen.
- Die (durchschnittliche) Ackerzahl der Fläche, auf der eine PV-Anlage beantragt ist, darf den Wert von 55 nicht überschreiten.

Am 27.06.2023 erfolgte eine Änderung des gemeindlichen Kriterienkatalogs, da aufgrund zahlreicher neuer Anträge damit zu rechnen war, dass der Gesamtumfang der Freiflächenfotovoltaikanlagen einen prozentualen Anteil von 2% der Gemeindefläche demnächst erreicht. Für neue Anträge gilt seitdem:

- Die maximale (durchschnittliche) Ackerzahl wird auf 48,0 und die (durchschnittliche) Grünlandzahl wird auf 47,0 angepasst. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. Aufstellung des Absichtsbeschlusses vom 27.09.2022 galt noch der alte Kriterienkatalog. Die durchschnittliche Ackerzahl beträgt im Planungsgebiet 51,36 und unterschreitet demnach den für Anträge vor dem 27.06.2023 zulässigen Wert von 55.

Der Standort westlich von Wollomoos ist nach dem Kriterienkatalog grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster. Deshalb sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort geschaffen werden.

Der angewandte Kriterienkatalog kann der Anlage 1 entnommen werden. Dieser wird im weiteren Verfahren Teil des Umweltberichtes.

Der Marktgemeinderat Altomünster hat mit Stand 08.09.2026 Anträge für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen in einem Umfang von 75,53 ha bzw. 1,0 % des Gemeindegebietes auf den Weg gebracht. Durch Aufnahme des Standorts nordöstlich Wollomoos erhöht sich dieser auf 85,21 ha bzw. 1,13 % des Gemeindegebietes. Das Kriterium von max. 2% der Gemeindefläche wird damit ebenfalls eingehalten.

Die möglichen Standorte sind durch den Kriterienkatalog des Marktes Altomünster eindeutig definiert. Um eine Flut an prophylaktischen Anträgen zu vermeiden, verzichtet der Markt Altomünster allerdings auf den letzten Schritt des im Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 beschriebenen Vorgehens und stellt die geeigneten Standorte nicht als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan bzw. in einem vorgeschalteten Planungskonzept dar. Stattdessen werden eingehende Anträge jeweils nach den festgelegten eindeutigen nachvollziehbaren Kriterien geprüft und nur für grundsätzlich geeignete Standorte, die auch dem Leitbild des Marktes Altomünster entsprechen, ein Bauleitplanverfahren in Betracht gezogen.

2.3 Vorbelastungen des Standorts

Freileitungen

Über dem Planungsgebiet verlaufen eine 380- kV-Höchstspannungsleitung der TenneT TSO GmbH sowie eine 110-kV-Hochspannungsleitung von Bayernwerk. Die Leitungen überspannen die Grundstücke Fl.-Nr. 403 und 405 in südöstlich-nordwestlicher Richtung.

Umspannwerk Sielenbach

Auf Fl.-Nr. 810, Gmkg. Sielenbach befindet sich ein Umspannwerk. Für dieses ist eine Erweiterung nach Norden vorgesehen.

Heizhaus

Auf Fl.-Nr. 403, Gmkg. Wollomoos besteht an der nordöstlichen Ecke bereits ein Heizhaus.

Agrar-Center

Östlich des o.g. Heizhauses befindet sich auf Fl.-Nr. 399/1, Gmkg. Wollomoos das Agrar-Center Wollomoos, welches sowohl Saatgut, Dünge- und Futtermittel als auch Brennstoffe lagert und verkauft.

Alle genannten Nutzungen in der Umgebung führen zu entsprechenden Vorbelastungen des geplanten Standorts der Freiflächenfotovoltaikanlage.



Abb. 1: Übersicht Vorbelastungen Standort, Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de



3. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Fl.-Nr. 403 sowie das Flurstück Fl.-Nr. 405 der Gemarkung Wollomoos und hat eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 9,68 ha.

Die Fläche befindet sich westlich von Wollomoos.

4. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 UND §§ 2A UND 4C BAUGB

Eine Bestanderfassung und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen bei.

5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Dieser Absicht des Gesetzgebers trägt die Entscheidung des Marktes Altomünster Rechnung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage nordöstlich von Wollomoos geschaffen und damit die Möglichkeit, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

§ 3 Begriffsbestimmung

Im Sinn dieses Gesetzes ist

(7) „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn

a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder

b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind klassische PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 50 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig. Um eine EEG-Förderung zu erhalten, müssen diese Projekte erfolgreich an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Anlagen kleiner 1 MWp (bzw. kleiner 6 MWp bei Bürgerenergieprojekten) sind ohne Ausschreibungsteilnahme förderfähig. Von einer EEG-Förderung generell ausgenommen sind bestimmte naturschutzfachliche Flächen nach §§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2h + i, 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c dd EEG. (vgl. Energie-Atlas Bayern 2025)

Das Gemeindegebiet des Marktes Altomünster ist gem. Darstellung im Energie-Atlas Bayern zu großen Teilen benachteiligtes Gebiet. Der Standort westlich von Wollomoos liegt innerhalb der im Bay. Energieatlas als für die PV-Förderkulisse gekennzeichneten benachteiligten Gebiet.

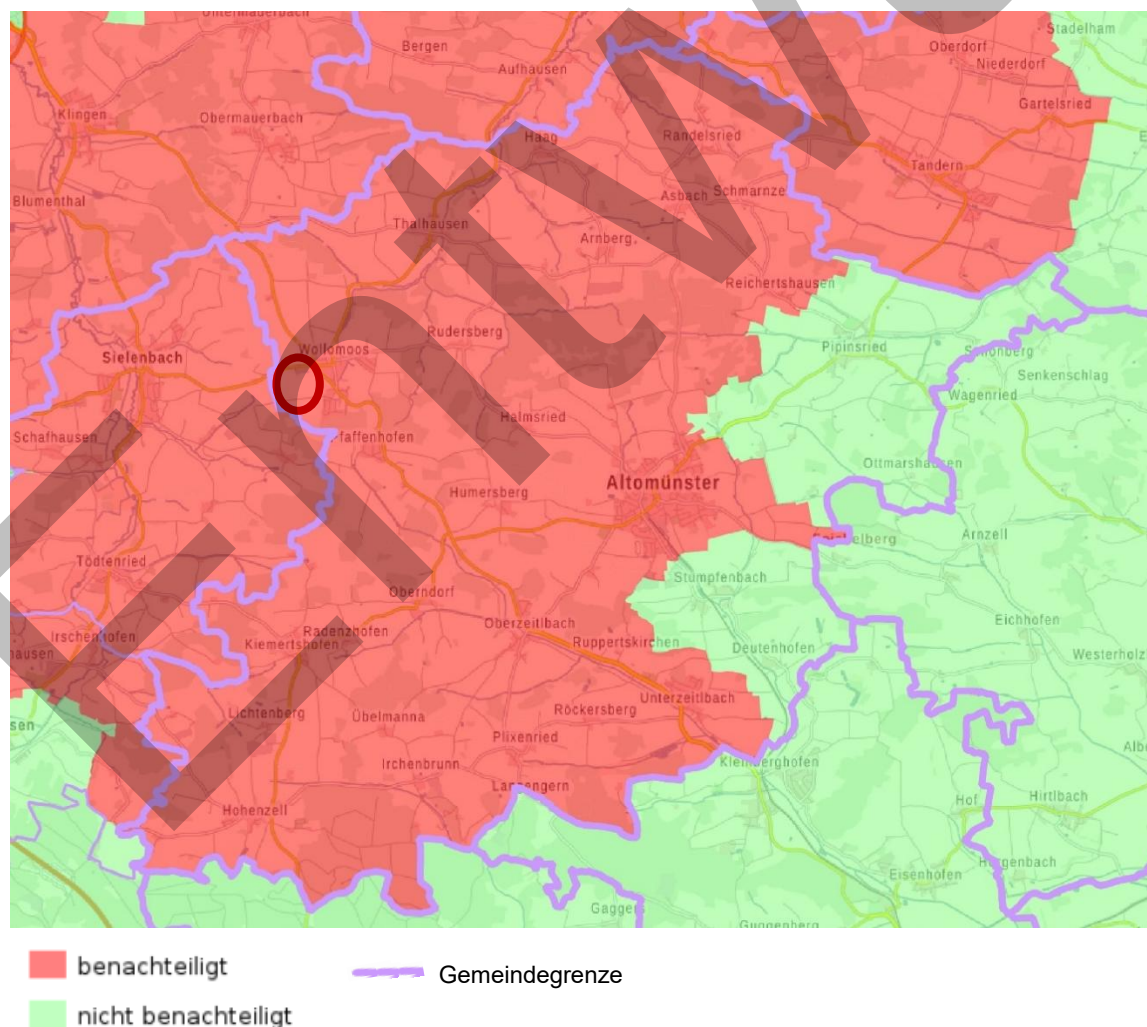


Abb. 2: PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG), Quelle: Energie-Atlas Bayern (Quelle: Energie-Atlas Bayern)



Bundes-Klimaschutzgesetz (2021 / 2024)

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans greift der Markt Altomünster die folgenden Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für deren Umsetzung:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(B) Freiflächenfotovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.



6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenfotovoltaik-anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Regionalplan Region München (14) (RP)

RP 14 B IV 7 Energieerzeugung

G 7.1 „Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträgliche und für die Verbraucher günstig sein.“

G 7.2 „Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

G 7.3 „Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der kommunalen Zusammenarbeit.“

G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Westlich grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 20 „Hügelland östlich von Aichach und Weilachtal“ an das Planungsgebiet an. Dieses befindet sich im Planungsraum der Region Augsburg (9).

Darin wird es wie folgt beschrieben:

Die hohe landschaftliche Vielfalt, ein reich gegliedertes Relief mit Aussichtspunkten, ruhige Waldgebiete, zahlreiche Hecken und Wiesentälchen bzw. trockene Talmulden sowie ein vielfältiger Wechsel der Bewirtschaftungsformen bestimmen die besondere Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsraumes. Das Weilachtal zeichnet sich durch einen noch recht naturnahen Bachlauf mit einer Reihe von feuchten Streuwiesen aus.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Vorbehaltsgebiets.

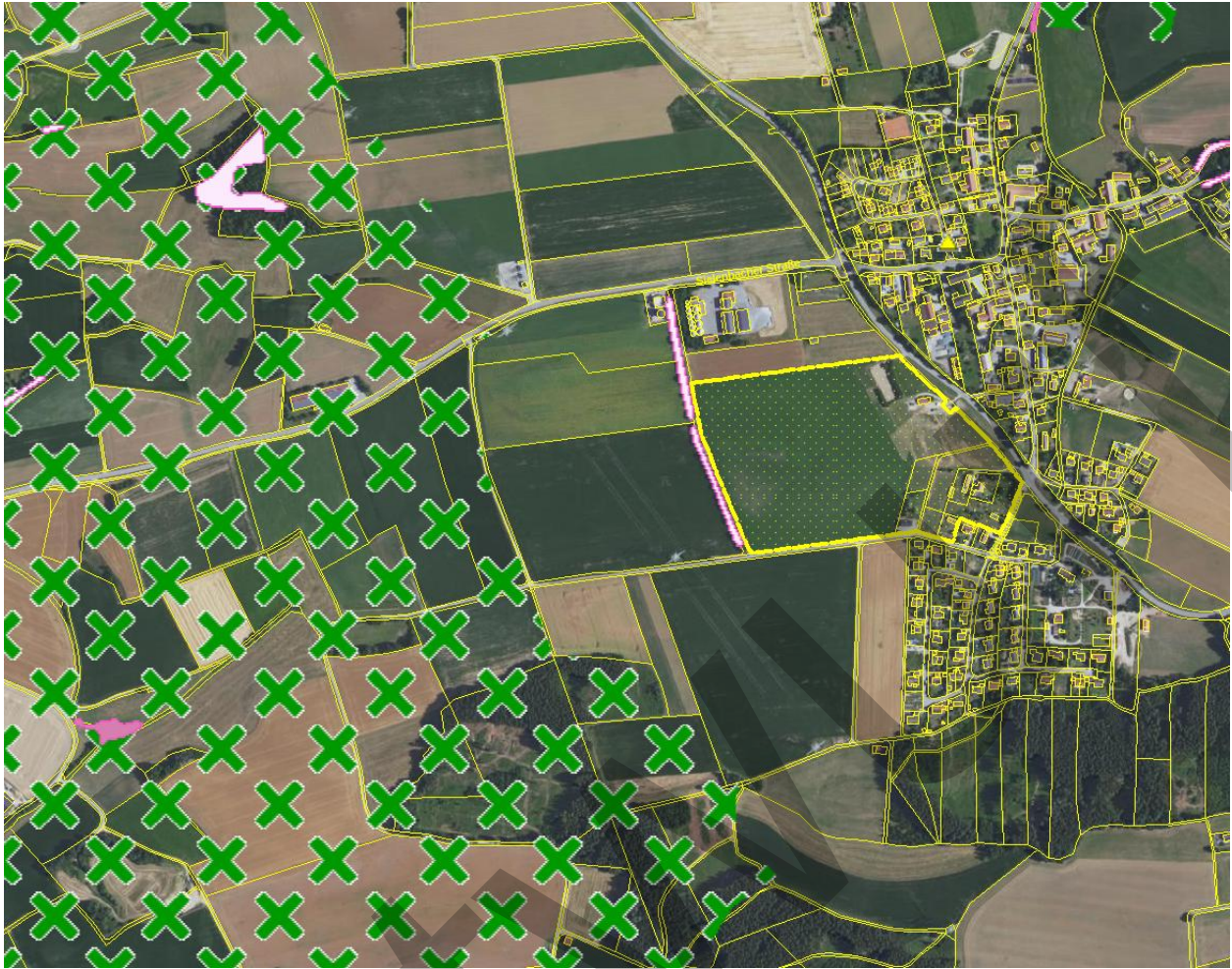


Abb. 3: Ausschnitt Bayern-Atlas mit Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, abgerufen September 2026
Ausschnitt Bayernatlas (2026) mit Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

6. DERZEITIGE BODENNUTZUNG UND BIOTOPSTRUKTUREN

Der Änderungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Im Westen und Süden grenzen Feldwege an. Östlich erstreckt sich eine Feldhecke, welche als Biotop kartiert wurde. Nördlich grenzt an das Planungsgebiet ebenfalls Acker an, bevor sich die Kreisstraße DAH 18 - Sielenbacher Straße anschließt.

Das Biotop der Biotopkartierung Nr. 7533-0078 „Flurbereinigungshecken um Wollomoos“ befindet sich im Osten der Grundstücke. Dabei handelt es sich um naturnahe Hecken.

Zwei Freileitungen (110 kV Bayernwerk und 380 kV TenneT TSO GmbH) verlaufen in südöstlich-nordwestlicher Richtung über das Planungsgebiet.



Abb. 4: Luftbild 2026 mit Flächenumgriff und kartierten Biotopflächen, unmaßstäblich, Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de



7. GEPLANTE ÄNDERUNG

Das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Gebiet wird im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlage“ sowie angrenzende Grünflächen dargestellt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung schafft der Markt Altomünster die Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage an diesem Standort.

Im Einzelnen erfolgen folgende Anpassungen:

- Umwidmung von ca. 8,65 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in eine Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat
- Umwidmung von ca. 0,83 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in Grünflächen (Eingrünung: Gehölze / kräuterreiche Ansaat)

8. FOLGENUTZUNG

Nach Rückbau der Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

9. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Zur Errichtung der Freiflächenfotovoltaikanlagen folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bebauungsplanverfahren. Die vorgesehene Nutzung der Fläche kann nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken.

Über Maß und Art des Ausgleiches gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) Auskunft sowie das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen.

Im vorliegenden Fall ist der Ausgangszustand der Anlagenflächen gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gem. Biotopwertliste) einzuordnen. Durch geeignete Maßnahmen (u. a. Standortwahl, ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, Erhalt wertvoller Landschaftselemente) können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden. Weiterhin wird zu den bestehenden Biotopflächen zusätzlich eine begrünte Abstandsfläche (z. B. Blühstreifen) vorgesehen.

In diesem Fall entsteht gem. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und 05.12.2024 kein Ausgleichsbedarf. Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft sind zudem entsprechende Eingrünungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Blühstreifen und Gehölzpflanzungen) vorgesehen.

Die Bewertung der Eingriffe und die Festsetzung von Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächenfotovoltaikanlagen kann davon ausgegangen werden, dass jeweils außerhalb der Anlage die Feldemissionen der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstationen vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 14.08.2013 eingehalten werden. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte.

Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.

Aufgrund der Lage und Entfernung zur nächsten Wohnbebauung im Osten sind keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten. (Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Wollomoos ca. 250 m)

Beim Betrieb des Solarparks treten auch Geräuschemissionen durch Anlagenteile wie Trafos, Wechselrichter und ggf. Batteriespeicher auf. Aufgrund der Entfernung von über 250 m zu den nächsten Immissionsorten ist bei Anordnung der technischen Aggregate nicht in direkter Nähe bzw. Ausrichtung zur Wohnbebauung erfahrungsgemäß nicht mit unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen.

11. BODENDENKMÄLER

In der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans vom 11.12.2012 ist auf der Fläche ein Bodendenkmal verzeichnet.

Im Denkmalatlas, abgerufen über den Bayernatlas im September 2026, ist auf der Fläche kein Bodendenkmal dargestellt. Im Westen grenzt jedoch das Bodendenkmal D-7-7533-0017 *Freilandstation des Mesolithikums, Schlagplatz des Neolithikums, Siedlung und Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung* an.

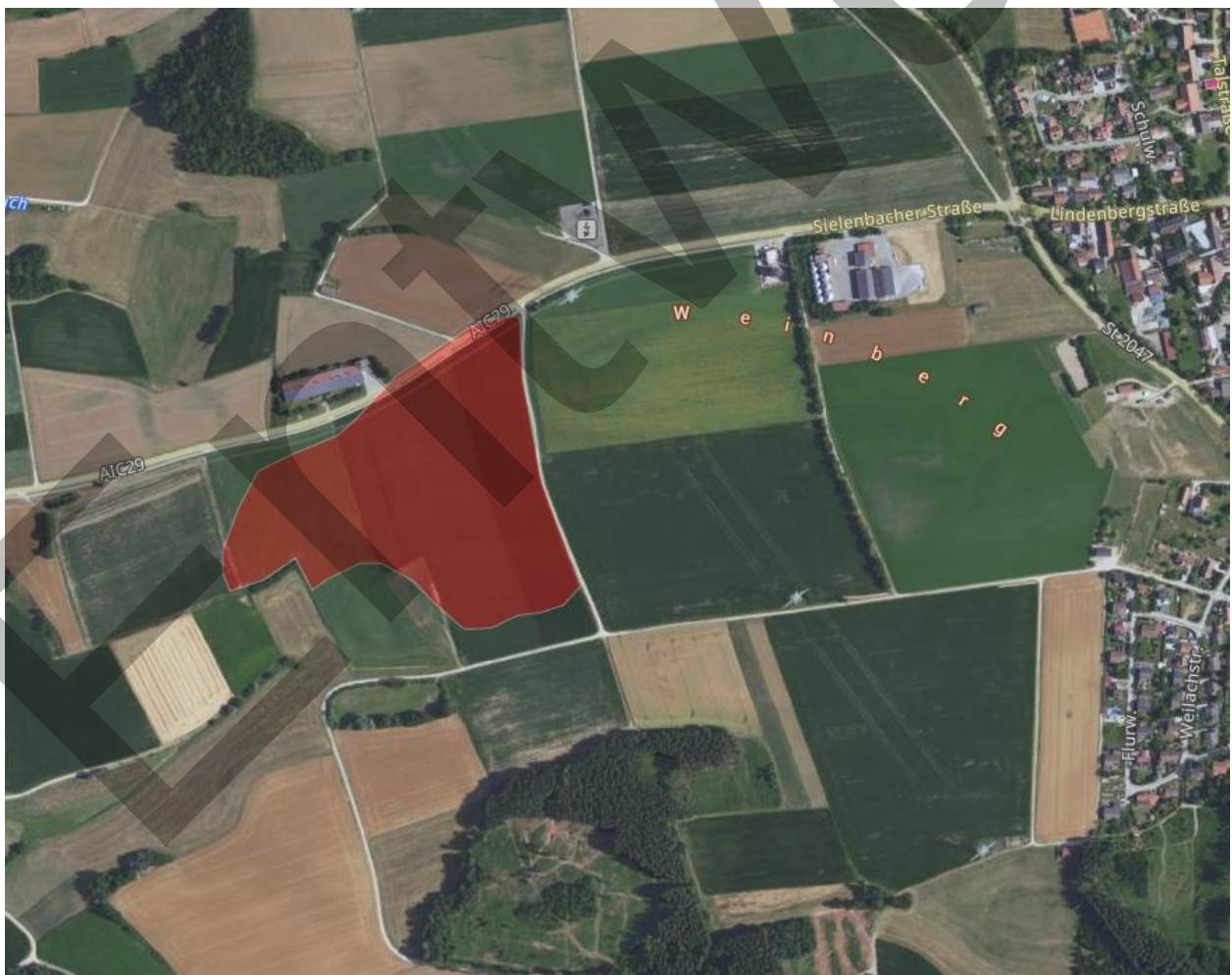


Abb. 5: Ausschnitt Bayern-Atlas mit Darstellung des Bodendenkmals, Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)



Aufgrund der Lage und Nähe zum bestehenden Bodendenkmal im Westen sind folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Landkreis Dachau, Referatsleiter Dr. Jochen Haberstroh, Tel. 089 2114-228, jochen.haberstroh@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

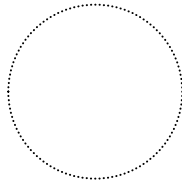
12. SONSTIGES

Über diese Änderungen hinaus gilt weiterhin der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Altomünster.



VERFAHRENSVERMERKE

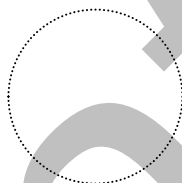
1. Der Beschluss zur Aufstellung der 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Überarbeitungsbereich I wurde vom Gemeinderat des Marktes Altomünster am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB).
3. Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom fand in der Zeit vom bis statt.
4. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Altomünster – Bauamt, St.-Altohof 1, 85250 Altomünster zur Einsichtnahme bereitgehalten sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
5. Der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat des Marktes Altomünster am gefasst.



Altomünster, den

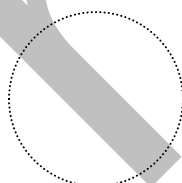
Michael Reiter, Erster Bürgermeister

6. Die Genehmigung der 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Überarbeitungsbereich I in der Fassung vom wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dachau vom, Az.: erteilt (§ 6 Abs. 1-4 BauGB).



Dachau, den

7. Ausgefertigt



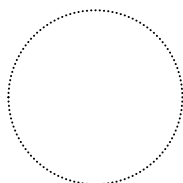
Altomünster, den

Michael Reiter, Erster Bürgermeister

8. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Überarbeitungsbereich I erfolgte am, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung wurde die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Altomünster, den

Michael Reiter, Erster Bürgermeister